



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

Wahlkreis 66

Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvor- schläge

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 66, Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II, hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2009 folgende Wahlvor-
schläge zugelassen:

1. Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Zenker, Thomas
Bürgermeister
1961, Altdöbern
Bahnhofstraße 3
03229 Altdöbern

2. Kreiswahlvorschlag der Partei DIE LINKE

Dr. Brie, Andreas
Politikwissenschaftler
1950, Schwerin
OT Wooster Teerofen, Köhlerweg 13
19399 Neu Poserin

3. Kreiswahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Stübgen, Michael
Pfarrer, Baufacharbeiter
1959, Lauchhammer
Karl-Marx-Str. 10
03238 Finsterwalde

4. Kreiswahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei (FDP)

Buchs, Enrico
Geschäftsstellenleiter
1976, Herzberg (Elster)
OT Kreinitz, Schulstraße 3
01619 Zeithain

5. Kreiswahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)

Wunnicke, Christoph
Historiker
1971, Prenzlau
Kloster 4a,
16835 Lindow

6. Kreiswahlvorschlag der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)

Kokott, Manuela
Steuerfachangestellte
1968, Halberstadt
Gartenstr. 14e
15517 Fürstenwalde

13. Kreiswahlvorschlag der Freien Union

Klingenberg, Harald
Bäckermeister
1950, Schlieben
Lönnewitz, Flugplatzstraße 5
04895 Mühlberg/Elbe

14. Kreiswahlvorschlag Willi Weise Projekt

Brückner, Andreas
selbständig
1968, Finsterwalde
Dorfanger 13
03249 Sonnewalde

Herzberg, 31. Juli 2009

Anett Heppner

Stellv. Kreiswahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung

des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Elbe-Elster

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

vom 08.07.2009 zum Schutz vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut

An alle Bienenhalter des Landkreises Elbe-Elster

Mit Wirkung vom 08.07.2009 wurde in der Gemeinde Sonnewalde, OT Großkrausnik der Ausbruch der anzeigepflichtigen Bienenseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt. Auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes von 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt BGBl. I S. 3588) und der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738) wurde ein Sperrbezirk eingerichtet und eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für die im Sperrbezirk ansässigen Bienenhalter ortsüblich bekannt gegeben.

Der Sperrbezirk umfasst:

- die Gemarkungen Brenitz, Dabern, Friedersdorf, Goßmar, Großbahren, Kleinkrausnik, Münchhausen-Ossak, Pahlsdorf, Schönewalde, Zeckerin

Im Sperrbezirk gilt Folgendes:

- Alle Halter von Bienen haben Ihre Bestände sofort beim Veterinäramt (Tel. 03535/462681), Nordpromenade 4a in 04916 Herzberg mit Anzahl der Bienenvölker und den Standorten zu melden.

2. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut hin untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens 2 Monate bzw. spätestens 9 Monate nach der Tötung bzw. Behandlung des Seuchenbestandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle dürfen nur an Wachs verarbeitende Betriebe abgegeben werden und müssen mit der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ versehen sein.
6. Honig darf nicht zur Verfütterung verwendet werden.
7. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
8. Die Halter von Bienen haben
 - o die verfügbaren Maßnahmen zu dulden und wirksam zu unterstützen,
 - o ihrer Auskunfts- und Anzeigepflicht gegenüber dem Veterinäramt nachzukommen und
 - o die aus den verfügbaren Maßnahmen für sie entstehenden Kosten zu tragen.

Ordnungswidrig handelt der Bienenhalter, der im Sinne des § 76 (Abs. 2 Nr. 1 (b) und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Bienenseuchen-Verordnung zuwiderhandelt.

Ich möchte diesen Ausbruch einer Bienenseuche zum Anlass nehmen, nochmals **alle** Bienenhalter darauf hinzuweisen, Veränderungen im Brutverhalten genau zu beobachten und rechtzeitig eine entsprechende Anzeige über die Feststellung von Abweichungen des Gesundheitszustandes der Bienen beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorzunehmen.

Weiter gilt für alle Bienenhalter, dass Sie, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung von Bienen beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzeigen müssen

VR DVM Dieter Freudenberg
Amtstierarzt

Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten einsehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Klaus Richter
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung Haida, Flur 1, 2 und 3, diverse Flurstücke und Gemarkung Elsterwerda, Flur 7, diverse Flurstücke, für Trinkwasserleitungen im Ortsnetz Haida und die Verbindungsleitung Ortsnetz Haida zur Haidaer Straße in Elsterwerda

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitungen in der Ortslage Haida und der Verbindungsleitung Ortsnetz Haida zur Ortslage Elsterwerda Haidaer Straße mit den dazu gehörenden Anlagen und

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung Prösen, Flur 1 und Flur 5, verschiedene Flurstücke, für die TW-Hauptversorgungsleitung Ortsnetz Prösen - Einbindung Riesaer Straße, die Abwasserleitung von der Schule zum Abwasserpumpwerk - AWG und ein Abwasserpumpwerk

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserhauptversorgungsleitung zwischen der Ortslage Gröditz und der Ortslage Prösen, der Abwasserleitung und dem Abwasserpumpwerk in der Ortslage Prösen mit den dazu

gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten einsehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Klaus Richter
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 6. August bis 27. August 2009

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

11. August 2009

Ort: Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Sitzungszimmer 207 der Kreisverwaltung
Grochwitzer Straße 20 in 04916 Herzberg
Beginn: 17:00 Uhr

12. August 2009

Ort: Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
Belegschaftsraum der Kreisstraßenmeisterei
Dresdener Straße 13 in
04910 Elsterwerda
Beginn: 18:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212 oder 46-1386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes

Kirchhainer Straße 38a,

03238 Finsterwalde

montags	08:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs,	
donnerstags	07:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	07:00 bis 17:00 Uhr
freitags	07:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Kirchhainer Straße 38a,

03238 Finsterwalde und

Riesaer Straße 19,

04924 Bad Liebenwerda

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags	8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale
Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat
Landrat - Herr Richter, Klaus
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Kreistagsangelegenheiten,
Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)
Leiter - Herr Höhno, Oliver
Tel.: 03535 46-2617
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service
Erster Beigeordneter, Dezernent und
Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit
Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur,
Gesundheit und Soziales
Komm. Dezernent - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung
Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation
und IT-Service
Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt
Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement
Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und
Kreiskasse
Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt
Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283
Amt 32 - Ordnungsamt
Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt
Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt
Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg,
Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sport-
amt
Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturstadt
Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt
Amtsleiterin - Frau Lieschke, Maria
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt
Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt
Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt,
Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und
Landwirtschaft
Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt
Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730
Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin -
Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt
und Denkmalschutz
Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauf-
tragte
Gleichstellungs- und Datenschutzbeauf-
tragte - Frau Löppen, Monika
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter
Integrationsbeauftragter - Herr Brückner,
Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Kreisbrandmeister
Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo
Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv
Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

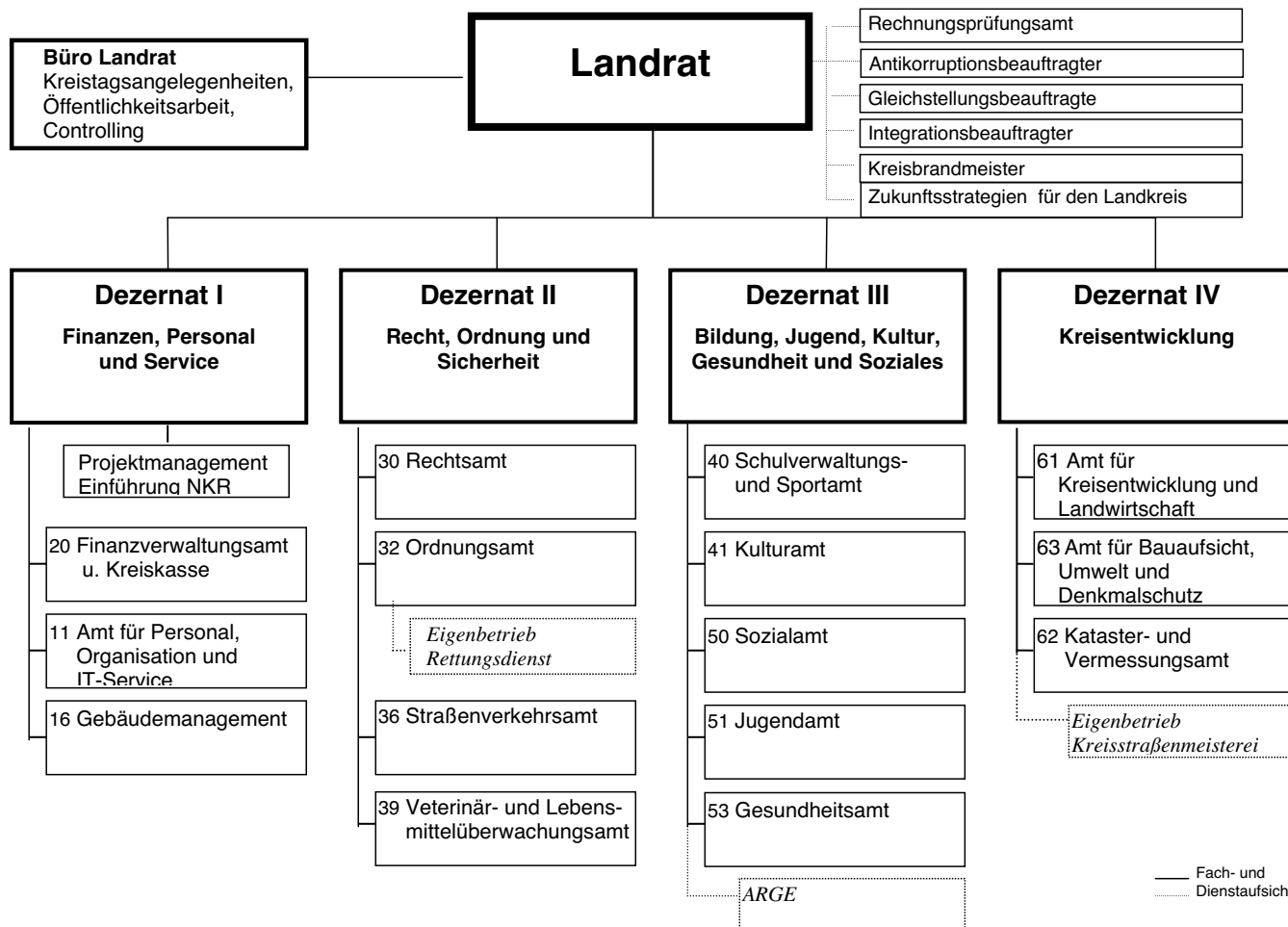
Kreismusikschule „Gebrüder Graun“
Leiter - Herr Fritsche, Siegfried
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule
Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum
Leiterin - Frau Siegesmund, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax: 03535 46-5402

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 07/2008)



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 25.03.2009 die **Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung)** beschlossen.

Das Landesumweltamt Brandenburg hat gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i. V. m. Nr. 1.1. der Anlage zu § 1 der Neufassung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) mit Bescheid vom 11. Mai 2009 dem Ausschluss der im § 4 Abs. 1 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung), beschlossen durch die Verbandsversammlung am 25.03.2009, bestimmten Abfälle von der Entsorgung durch den Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ zugestimmt.

Die nachstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 20. Juli 2009

Dr.-Ing. Frosch

Verbandsvorsteher

Satzung

über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 25. März 2009

folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Der Abfallentsorgungsverband entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Der Abfallentsorgungsverband betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 in der jeweils geltenden Fassung und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen werden vom Abfallentsorgungsverband mit der öffentlichen Abfallentsorgung abgestimmt.

(3) Der Abfallentsorgungsverband kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4) Der Abfallentsorgungsverband berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

§ 3

Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallentsorgungsverbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Abfallentsorgungsverband gestaltet die Arbeitsabläufe in seinen Dienststellen und Einrichtungen und die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben derart, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(3) Der Abfallentsorgungsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

(4) Der Verband wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder und die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen der Verband beteiligt ist, entsprechend Abs. 2 und 3 verfahren.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Abfallentsorgungsverband sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle i. S. d. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 41 des KrW-/AbfG, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder einer Menge von mehr als insgesamt 2000 kg/a und Erzeuger aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 14 entsorgt werden.

2. Verpackungen mit folgenden Abfallschlüsselnummern nach AVV:

- 15 01 01 - Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 - Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 - Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 - Verbundverpackungen
- 15 01 06 - gemischte Verpackungen
- 15 01 07 - Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 - Verpackungen aus Textilien

die einer Rücknahmepflicht auf Grund von § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsvorschriften i. V. m. der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (GVBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

3. Bau- und Abbruchabfälle sind von der Sammlung und dem Transport ausgeschlossen.

(2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die in größeren Mengen anfallen und nicht mit den vorhandenen Sammelsystemen gesammelt und transportiert werden können, können auf Antrag von der Sammlung und dem Transport freigestellt werden. Die Überlassungspflicht bleibt davon unberührt.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Abfallentsorgungsverband mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein, durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung, Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Abfallentsorgungsverband nach Abs. 1 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(5) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle einer vom Abfallentsorgungsverband zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Der Abfallentsorgungsverband kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungs- und Entgeltordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art

und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne des Satzes 2 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(4) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes zu benutzen und Abfälle zu überlassen, soweit für die Abfälle die Überlassungspflicht gem. § 13 KrW-/AbfG besteht, diese der Entsorgungspflicht des Abfallentsorgungsverbandes unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 4 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des Abfallentsorgungsverbandes sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und Erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallentsorgungsverband ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer vom Abfallentsorgungsverband bestimmten Entsorgungsanlage zu befördern, um diese zu behandeln, zu lagern oder ablagern zu lassen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(6) Nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, diese dem Abfallentsorgungsverband zu überlassen. § 3 Abs. 7 GewAbfV bleibt davon unberührt. Dabei haben sie mindestens einen Abfallbehälter des Abfallentsorgungsverbandes oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang zu nutzen.

§ 6

Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Abfallentsorgungsverband eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 5 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Abfallentsorgungsverband zur

Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.

(2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(4) Der Abfallentsorgungsverband kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 7

Abfalltrennung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Altpapier (§ 8),
2. Altglas,
3. Verkaufsverpackungen,
4. Alttextilien, Federbetten (§ 9),
5. kompostierbare Abfälle (§ 10),
6. haushaltstypischer Schrott, Metalle (§ 11),
7. Bau- und Abbruchabfälle (§ 12),
8. Elektroaltgeräte (§ 13),
9. Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und elektronische Kleingeräte (§ 13),
10. gefährliche Abfälle (§ 14),
11. Sperrmüll (§ 15),
12. Restabfall (§ 16),
13. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 17).

(2) Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten und dem Abfallentsorgungsverband nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Abfallentsorgungsverband berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 8

Altpapier

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Abfallschlüssel 20 01 01 - Papier und Pappe/ Karton), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne) oder an den Wertstoffhöfen zu entsorgen.

(2) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

§ 9

Alttextilien und Federbetten

Alttextilien und Federbetten (Abfallschlüssel 20 01 11) werden verpackt durch eine von der Sperrmüllabfuhr getrennte Sammlung entsorgt bzw. können im Rahmen gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen entsorgt werden.

§ 10

Kompostierbare Abfälle

(1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z.B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2) Kompostierbare Gartenabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) werden durch den Abfallentsorgungsverband in gesonderten Sammlungen nach Anmeldung eingesammelt. Laub- und Grasschnitt, zerkleinerte Äste und Stauden sind in den dafür vorgesehenen Laubsäcken am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr am Grundstücksrand bereitzustellen. Strauchschnitt ist mit einer Banderole/ Bundmarke des Abfallentsorgungsverbandes zu versehen.

§ 11

Haushaltstypischer Schrott, Metalle

Die Entsorgung von Abfällen aus Eisen- und Nichteisenmetallen (haushaltstypischer Schrott z.B. Fahrräder, Gußeisen, Weißblech und Aluminium, Abfallschlüssel 20 01 40 - Metalle) erfolgt getrennt von der Sperrmüllabfuhr nach § 15. Die Abfälle werden auf Anforderung vom Abfallentsorgungsverband abgeholt und sind im Rahmen der Schrottsammlung zur Abfuhr bereitzustellen oder den Wertstoffhöfen zu überlassen.

§ 12

Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle mit den Abfallschlüsselnummern 17 02 02 (Glas), 17 02 04* (Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind), 17 03 03* (Kohlenteer und Teerhaltige Produkte), 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält), 17 06 05* (asbesthaltige Baustoffe), 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) können über die Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes entsorgt werden. Mengen über 1 Mg sind dem Abfallentsorgungsverband vor der Entsorgung anzuzeigen.

(2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind an der Baustelle getrennt zu halten und der Verwertung zuzuführen.

§ 13

Elektroaltgeräte / Batterien

(1) Die Entsorgung von Elektrogeräten gem. ElektroG (Waschmaschinen, Schleudern, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlschränke, Gefriertruhen und -schränke, Staubsauger, Küchengeräte, Fernsehgeräte, Radios, CD- und Videogeräte, Computer, Bildschirme, Telefone u.a.) erfolgt getrennt von der Sperrmüllabfuhr nach § 15. Die Abfälle werden auf Anforderung vom Abfallentsorgungsverband abgeholt und sind im Rahmen der Schrottsammlung zur Abfuhr bereitzustellen oder den Wertstoffhöfen zu überlassen.

(2) Elektrogeräte werden auch über die vom Abfallentsorgungsverband autorisierte Fachhändler aus den im Verbandsgebiet angeschlossenen Haushalten mitgenommen und vom Abfallentsorgungsverband entsorgt.

(3) Als Abfall zu entsorgende Batterien, Akkumulatoren (Abfallgruppenschlüssel 16 06), Leuchtstoffröhren (Abfallschlüssel 20 01 21*), Energiesparlampen und elektronische Kleingeräte (Abfallschlüssel 20 01 35* und 20 01 36) wie Handys, Taschenrechner, Kleincomputer, Spielzeug etc. sind den Sammelstellen für Sonderabfall (Schadstoffmobil und Wertstoffhöfen) zu überlassen. Batterien zum Betrieb von Elektrogeräten können im Fachhandel oder in den in öffentlichen Einrichtungen stehenden Sammelboxen entsorgt werden.

§ 14

Gefährliche Abfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV als gefährliche i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW/AbfG gekennzeichnet sind, sind dem Abfallentsorgungsverband zu überlassen. Die Abgabe hat an den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder an den Wertstoffhöfen zu erfolgen. Zu diesen Abfällen zählen u.a. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmit-

tel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, etc..

(2) Die Sammlung dieser Abfälle erfolgt mindestens zweimal jährlich mit dem Schadstoffmobil nach rechtzeitiger Bekanntmachung durch den Abfallentsorgungsverband.

(3) Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen können gefährliche Abfälle, soweit die Gesamtmenge von 2.000 kg/ a nicht überschritten wird und die Entsorgung der Abfälle nicht ausgeschlossen ist, gebührenpflichtig an den stationären Annahmestellen oder mengenbedingt nach Absprache am Schadstoffmobil des Abfallentsorgungsverbandes entsorgen.

§ 15

Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel und Möbelteile, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Tapeten, einzelne Sanitärkeramikteile) ist als Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07) zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht unter §§ 8 bis 14 dieser Satzung fällt.

(2) Kleinteiliger Abfall, der in die Abfallbehälter passt und nur durch das Verpacken sperrig geworden ist, wird nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt. Ausgeschlossen ist auch in Säcken, Kisten oder Kartons verpackter Hausmüll.

(3) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Dafür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

(4) Sperrmüll wird auf Antrag (Bestellsystem) zweimal jährlich abgefahren. Der Abfallentsorgungsverband legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer schriftlich mit.

(5) Auf Antrag holt der Abfallentsorgungsverband Sperrmüll innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bestellung (Schnellservice) oder zu vorher fest vereinbarten Terminen (Wunschtermin) ab. Dafür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

(6) Der Sperrmüll ist vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und bis spätestens 6.30 Uhr am Abfuhrtag, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Abfallentsorgungsverband kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muß ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im übrigen zumutbar sein.

(7) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, können vom Abfallentsorgungsverband auf Kosten des Verantwortlichen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Andernfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

(8) Sperrmüll kann auch gegen Vorlage einer Sperrmüllkarte an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 16

Restabfall

(1) Restabfall aus privaten Haushaltungen (gemischter Siedlungsabfall) ist Abfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführt sind, insbesondere

a. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind,

sowie

b. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(3) Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit. Als Gewerbebetriebe gelten Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinn der Gewerbeordnung oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen. Ihnen gleichgestellt sind öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser und Märkte. Vorübergehend genutzte Objekte im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind; hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u.ä..

(4) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall (Abfallschlüssel 20 03 01 - gemischter Siedlungsabfall) und in den zugelassenen Restabfallbehältern zu sammeln und zur Entsorgung bereitzustellen.

(5) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht in Restabfallbehälter eingefüllt werden.

(6) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- Abfallbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 660 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Abfallentsorgungsverbandes.

Nach Absprache sind auch Behälter und Pressbehälter mit größeren Fassungsvermögen als 1.100 Liter sowie Spezialabfallbehälter zugelassen. Der Abfallentsorgungsverband kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(7) Die Abfallbehälter werden vom Abfallentsorgungsverband gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Nach Wegfall der Anschluss- und der Benutzungspflicht nach § 5 hat der Anschlusspflichtige die bereitgestellten Abfallbehälter dem Abfallentsorgungsverband zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

Abfallsäcke werden entgeltlich abgegeben.

(8) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Abfallentsorgungsverband zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft zum Erwerb der Abfallsäcke über autorisierte Händler gibt der Abfallentsorgungsverband. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen.

(9) Im Einzelfall, z.B. wenn ein Grundstück aus technischen Gründen nicht mit einem Müllsammelfahrzeug angefahren werden kann, kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

(10) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 17

Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Abfälle des Gesundheitswesens mit den Abfallschlüsselnummern 18 01 01 / 18 01 04 sowie 18 02 01 / 18 02 03 dürfen nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen entsorgt werden.

(2) Für die Entsorgung dieser sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- 30 Liter VAT- Behälter (Einwegbox),

- Abfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 660 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Nach Absprache sind auch andere Behälter (größer als 1.100 Liter) zugelassen.

§ 18

Klärschlamm

Klärschlamm wird durch den Abfallentsorgungsverband beseitigt, wenn der Klärschlamm durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist. Dafür ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % erforderlich.

Separierter Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen kann im Rahmen der Hausmüllentsorgung beseitigt werden.

§ 19

Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat vom Abfallentsorgungsverband ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Abfallentsorgungsverband unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die

Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Pro Person wird ein Behältervolumen von 5 Liter pro Person und Woche zugrunde gelegt. Art, Anzahl und Zweck der Behälter werden vom Verband nach Anhörung des Verpflichteten festgelegt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.

(3) Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z.B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u.ä. Einrichtungen sowie bei Erholungsgrundstücken und in Kinder- und Altenheimen, sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf für die nach GewAbfV überlassungspflichtigen Abfälle anzufordern. Die erforderlichen Abfallbehälter werden durch den Abfallentsorgungsverband bereitgestellt. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Der Abfallentsorgungsverband behält sich vor, falls die vom Anschlusspflichtigen bzw. die von ihm oder dem Beauftragten beantragten Behälter nach Volumen und/oder Anzahl nicht ausreichen, die im Einzelfall erforderliche Anzahl zuzuweisen.

(4) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen entsprechend Abs. 2 und nach dem tatsächlichen Bedarf entsprechend Abs. 3. Auf Antrag kann auf diesen Grundstücken ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt werden, sofern die Menge Abfall aus der nicht-privaten Lebensführung 20 Liter/ Woche nicht übersteigt.

(5) Reicht das gemäß Abs. 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den vom Abfallentsorgungsverband zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Abfallentsorgungsverband dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben. Der Anschlusspflichtige kann bei Bedarf für regelmäßig anfallende Abfälle Behälter beim Abfallentsorgungsverband anfordern.

(7) Eine gemeinsame Behälternutzung verschiedener Abfallerzeuger auf einem Grundstück ist auf Antrag möglich, wenn dem Abfallentsorgungsverband ein Verantwortlicher benannt wird, der für den Empfang des Gebührenbescheides zuständig ist und für die Zahlung der Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung haftet.

(8) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim Abfallentsorgungsverband spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Der Abfallentsorgungsverband kann die Abfallbehälter entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf zuweisen.

§ 20

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter werden in der Regel 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Abfallentsorgungsverband kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 Liter (einschließlich) können zwei mal wöchentlich, wöchentlich oder 14-tägig entleert werden.

(3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(4) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.30 Uhr und 21.30 Uhr.

(5) Der Abfallentsorgungsverband gibt die Abfuhrtage und Änderungen bekannt.

(6) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt nicht, wenn die Abfallbehälter nicht nach § 21 ordnungsgemäß bereitgestellt sind und die Behälterstandplätze oder Zugänge nicht den Anforderungen nach § 22 entsprechen.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 21

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

(1) Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 Liter am Leerungstag bis 6.30 Uhr zur Leerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Radwege dürfen nicht verstellt werden. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und das der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Litern werden vom Abfallentsorgungsverband oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 22 dieser Satzung entsprechen. Im Fall von verschlossenen Standplätzen sind dem Abfallentsorgungsverband kostenlose Schlüssel in ausreichender Anzahl zu überlassen. Für Verlust und Verschleiß dieser Schlüssel übernimmt der Abfallentsorgungsverband keine Haftung.

(3) Die Abfallbehältnisse dürfen frühestens am Vorabend der Entleerung und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport

beauftragten Bediensteten des Abfallentsorgungsverbandes oder beauftragten Personen möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Abfallentsorgungsverband über den Ort der Bereitstellung.

(5) Vom Abfallentsorgungsverband zugelassene Abfallsäcke werden durch den Abfallentsorgungsverband oder den beauftragten Unternehmen eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

§ 22

Behälterstandplätze und Zugänge

(1) Standplätze und Zugänge für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zugänge sind schnee- und eisfrei zu halten, müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.

b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.

c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein. In Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit für das Sammelfahrzeug vorhanden und jederzeit benutzbar sein.

d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.

e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.

f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein. Längere Transportwege bedürfen besonderer Zulassung durch den Verband. Für den Mehraufwand des Behältertransportes kann der Verband eine Gebühr erheben.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter zur Entleerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

(3) Im Zweifel behält sich der Abfallentsorgungsverband vor, den Standplatz festzulegen.

§ 23

Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Abfallentsorgungsverband unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Ein Anfrieren der Abfälle im Winter ist durch geeignete Maßnahmen der Abfalleinfüllung und Aufstellung des Behälters zu verhindern. Nicht ordnungsgemäß gefüllte Restabfallbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen und Behälter mit festgefrorenem Abfall werden nicht entsorgt. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Das gleiche gilt, wenn der Restabfallbehälter nicht vollständig entleert wird, weil die Abfälle festgefroren sind oder verdichtet wurden. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nur unter den in § 21 genannten Voraussetzungen zulässig.

(3) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

IV. Abschnitt **Nebenbestimmungen**

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Abfallentsorgungsverbandes oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt.

§ 25

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. §§ 8 bis 23 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.

(2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Abfallentsorgungsverbandes über und gelten als überlassen, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes oder beauftragter Dritter angenommen sind.

(4) Der Abfallentsorgungsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundaschen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 26

Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Anschlusspflichtigen gem. § 5 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Abfallentsorgungsverband anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind dem Abfallentsorgungsverband unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Abfallentsorgungsverband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Abfallentsorgungsverband vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

(6) Die nach § 5 Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betre-

ten von Grundstücken zum Zwecke der Einsammlung und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 Krw/AbfG).

(7) Der Abfallerzeuger hat dem Abfallentsorgungsverband auf Verlangen alle Belege über die Verwertung und Beseitigung aller anfallenden Abfälle vorzulegen.

§ 27

Benutzungsgebühren

Der Abfallentsorgungsverband erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung). Für die Benutzung der Wertstoffhöfe erhebt der Abfallentsorgungsverband Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung.

§ 28

Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“.

§ 29

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Abfallentsorgungsverband Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
2. entgegen § 5 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
3. entgegen § 13 Elektroaltgeräte nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt oder sie, soweit zugelassen, nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung oder Schadstoffsammlung bereitstellt;
4. entgegen § 14 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht den Annahmestellen überlässt;
5. entgegen § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
6. entgegen § 16 Abs. 1- 4 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
7. entgegen § 16 Abs. 5 andere Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
8. entgegen § 16 Abs. 10 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
9. entgegen § 19 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
10. entgegen § 21 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
11. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpreßt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
12. entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
13. entgegen § 26 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 20. September 2006 außer Kraft.

Lauchhammer, 25. März 2009

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch (Siegel)
Verbandsvorsteher

Ausschreibung**Jagdverpachtung**

Die Jagdgenossenschaft Kleinkrausnik (Sonnewalde), im Elbe-Elster-Kreis, verpachtet ab 01.04.2010 ihr Jagdrevier (Hochwildrevier 828 ha) für die Dauer von 12 Jahren.

Grundbedingung für den Abschluss eines Pachtvertrages ist die Übernahme aller Folgen aus Wildschadensfällen durch die Pächter. Im Übrigen wird Jagdtourismus ausgeschlossen. Die Verpachtung erfolgt über den Weg der freihändigen Vergabe (nicht an Höchstangebot gebunden). Schriftliche Angebote sind bis zum 30.11.2009, mit der Angabe des gebotenen Jagdzinses in einem verschlossenen Umschlag an den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Herrn Mike Trappe, Kleinkrausnik Nr. 35, in 03249 Sonnewalde/OT Kleinkrausnik zu richten.

Mike Trappe
Jagdgenossenschaft Kleinkrausnik

**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- Herausgeber:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: Amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag:
Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15, Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.